

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2021, ist für das Jahr 2022 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2022).

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll für das Jahr 2022 – ebenso wie in der Niederlassungsverordnung 2021 – mit 6 020 festgesetzt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden maximal erteilt:

- 5 130 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen,
- 445 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“,
- 153 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ sowie
- 292 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

Eine Festlegung des Höchstrahmens, innerhalb dessen Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde (Saisonarbeitskräfte) und Erntehelfer erteilt werden dürfen, erfolgt im gegenständlichen Entwurf vor dem Hintergrund der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden (1162 d.B. XXVII. GP), welcher einen Entfall des § 13 Abs. 4 NAG und damit der Festlegung der Höchstzahlen für Saisoniers und Erntehelfer in der NLV mit Ende diesen Jahres vorsieht, nicht.

### Besonderer Teil:

#### Zu § 1:

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 2 festgelegt.

#### Zu § 2:

In den Absätzen 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 4 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG.

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG).

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer unselbständigen, einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG).

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

#### Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.